

2 K 95/08.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2008 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Bröcheler-Liell als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2008 wird in den Ziffern 2 bis 4 aufgehoben. Der Klägerin wird die Flüchtlingseigenschaft nach §§ 3 Abs. 4, 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuerkannt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens tragen die Klägerin 1/3 und die Beklagte 2/3.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in einer der Kostenfestsetzung entsprechenden Höhe abwenden, sofern nicht der jeweils andere kostenbelastete Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen in ihrer Person.

Die am _____ geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige persischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste im Dezember 2007 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am 14. Januar 2008 wurde sie vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge angehört. Dort führte sie aus, sie sei auf dem Luftweg von Teheran nach Frankfurt am Main gereist. Über Papiere und Reiseunterlagen verfüge sie nicht.

Im Iran sei sie Sympathisantin der Volksmudjahedin gewesen. Die Schwester einer Kollegin habe in einem Kernkraftwerk gearbeitet. Diese habe geheime Unterlagen herausgeschmuggelt, die sie selbst dann einer Schulfreundin gegeben habe, die sie ins Ausland geschafft habe. Am 15. Dezember 2007 habe sie von der Kollegin erfahren, dass ihre Schwester festgenommen worden sei. Sie sei schnell nach Hause gegangen, habe ihre persönlichen Sachen gepackt und sei mit Hilfe eines Angehörigen der Volksmudjahedin ausgereist.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 25. Januar 2008 wurde der Asylantrag der Klägerin abgelehnt und festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht gegeben seien und auch Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht vorlägen. Der Klägerin wurde die Abschiebung in den Iran angedroht.

Hiergegen hat die Klägerin mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 6. Februar 2008 Klage erhoben, mit welcher sie ihr Begehren aufrecht erhält. Sie hat eine Taufbescheinigung des Protestantischen Pfarramtes in Kopie vorgelegt, nach welcher sie am 2008 in der Protestantischen Kirche getauft worden ist.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 25. Januar 2008 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 zuzuerkennen und hilfsweise festzustellen, dass in ihrer Person Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat die Klägerin ausgeführt, sie habe sich schon seit langer Zeit mit dem Christentum beschäftigt. Auch schon in Persien habe sie viele Andersgläubige gekannt. Diese habe sie heimlich besucht und an Feierlichkeiten teilgenommen. Weitere Möglichkeiten habe es in Persien nicht gegeben, da

der Abfall vom Islam dort streng bestraft werde. Sie habe sehr unter dem Islam gelitten und daher eine Abneigung dagegen entwickelt. Zum Beispiel habe sich ihr Ehemann eine zweite Ehefrau auf Zeit genommen, was nur im Islam möglich sei, die in dasselbe Haus gezogen sei, in dem sie gewohnt hätten. Ihr Leben sei dadurch zerstört gewesen. In Deutschland habe sie dann Leute kennengelernt und durch diese das Christentum. Sie sei in christliche Kirchen gegangen, weil sie das immer beruhigt habe, obwohl sie die Sprache zunächst nicht verstanden habe. Sie habe sich dort wohlfühlt. Es sei das Gegenteil von dem gewesen, was sie in Persien vom Islam erfahren habe. Ihre Freunde hätten ihr Bibeltex te übersetzt, die gezeigt hätten, dass im Christentum die Frauen einen anderen Stellenwert hätten, als im Islam. Man könne beide Religionen nicht vergleichen. Der Islam sei extrem frauenfeindlich. Dies sei auch der Grund, warum sie Sympathie für die Volksmudjahedin empfunden habe. Mitglied sei sie bei diesen allerdings nicht geworden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Eine Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz - GG - scheidet bereits aus Rechtsgründen aus, da die Klägerin eine Einreise ohne Kontakt zu einem sicheren Drittstaat - als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal des Art. 16 a Abs. 1 GG - nicht nachgewiesen hat und eine Asylanerkennung deshalb gemäß Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage I Asylverfahrensgesetz - AsylVfG - ausgeschlossen ist. Dass der genaue Reiseweg und damit der Transit-Drittstaat nicht bekannt ist, steht der Anwendung der Drittstaatenregelung nicht entgegen.

Ob der Asylbewerber auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist ist, beurteilt das Gericht gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Eine wesentliche Grundlage bilden dabei die Angaben des Asylbewerbers zu den Reisemodalitäten, ferner alle denkbaren Unterlagen und Nachweise zur behaupteten Einreiseart, wie benutzter Pass, Flugticket, Bordkarte u.a.. Zwar trifft den Asylbewerber keine Beweisführungspflicht hinsichtlich des Einreiseweges; er trägt aber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaates auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein. Dabei obliegt dem Asylbewerber im Hinblick auf seine Mitwirkungspflichten (§§ 15 und 25 AsylVfG) der Nachweis der behaupteten Luftwegseinreise durch entsprechend substantiierte, stimmige und lückenlose Angaben sowie durch Vorlage der dabei benutzten Identitätspapiere und Flugunterlagen. Insoweit befindet er sich in der Regel nicht in einem Beweisnotstand, der eine Lockerung der Nachweispflicht geböte bzw. rechtfertigte. Kann er den Nachweis nicht erbringen, geht dies somit zu seinen Lasten.

Die Klägerin hat zwar angegeben, von Teheran aus über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Sie hat hierfür jedoch keinerlei Belege oder sonstige Nachweise vorlegen können. Hinzu kommt, dass das Bundespolizeiamt am Flughafen Frankfurt/Main der Beklagten mitgeteilt hat, dass auf dem von der Antragstellerin genannten Flug weder eine Passagierin unter dem angegebenen Falschnamen noch unter dem Namen der Klägerin gewesen sei und auch ein Pass unter dem von ihr angegebenen Namen des angeblichen Ehemannes nicht vorgelegt worden sei. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin nicht auf dem Luftweg, sondern auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat eingereist ist.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4, 1 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG setzt ebenso wie die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG voraus, dass dem Asylsuchenden in seinem Herkunftsstaat politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht oder, falls der Asylantragsteller unter dem Druck bereits bestehender politischer Verfolgung ausgereist ist, eine solche Verfolgung künftig nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Es muss sich um eine Verfolgung handeln, die vom Staat bzw. seinen Organen ausgeht oder von ihm jedenfalls gefördert oder geduldet wird. Politisch ist die Verfolgung, wenn sie in Anknüpfung an persönliche Merkmale wie z.B. die Rasse, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische oder religiöse Einstellung zugefügt wird. Beachtlich ist dabei regelmäßig nur eine Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit (BVerwG, Urteil vom 17. Mai 1993, BVerWGE 67,184).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen der in Satz 1 dieser Norm aufgezählten Merkmale durch eine der in § 60 Abs. 1 S. 4 AufenthG genannten Kräfte bedroht sind. Einer Gefährdung des Lebens und der persönlichen Freiheit stehen Bedrohungen der körperlichen Unversehrtheit gleich. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als Leib, Leben oder persönliche Freiheit begründen einen Anspruch auf Schutz vor politischer Verfolgung dann, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems hinzunehmen haben (BVerfG, Urteil vom 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341). Die sich für das Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 1 AufenthG ergebenden Voraussetzungen sind mit denen für die Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft. Sie führen auch hinsichtlich der Einschätzung, ob die Gefahr politischer Verfolgung droht, zu keinen unterschiedlichen Ergebnissen. Die Beantwortung der Frage, welche Wahrscheinlichkeit die in § 60 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefahr aufweisen muss, hängt

davon ab, ob der schutzsuchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. War er noch keiner asylrechtlichen Bedrohung ausgesetzt, kommt es bei der anzustellenden Prognose darauf an, ob ihm bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Bedrohung auch anzunehmen, wenn zwischen der Verfolgung und der Flucht kein Kausalzusammenhang besteht oder es sich bei den vom Ausländer geltend gemachten Umständen um ein für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrund handelt. Wurde ein Ausländer demgegenüber bereits im Herkunftsland politisch verfolgt, so greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab ein. Er muss vor erneuter Verfolgung „hinreichend“ sicher sein. Dies setzt eine mehr als nur überwiegende Wahrscheinlichkeit voraus, dass es im Heimatstaat zu keinen Verfolgungsmaßnahmen kommen wird.

Die Klägerin, die im Bundesgebiet zum christlich-evangelischen Glauben übergetreten ist, hat im Falle ihrer nunmehrigen Rückkehr in den Iran unabhängig von dem Vorliegen etwaiger Vorfluchtgründe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit mit im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG relevanten Verfolgungsmaßnahmen seitens des iranischen Staates in Anknüpfung an ihren Übertritt vom Islam zum christlichen Glauben zu rechnen.

Zunächst ist festzuhalten, dass mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. 2007, 1970) eine Rechtsänderung kodifiziert wurde, die einen wesentlich umfangreicheren Schutz der persönlichen Glaubensbetätigung enthält, als dies zuvor der Fall war. Gegenüber der bisherigen Annahme der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, wonach sowohl Art. 16 a Abs. 1 GG als auch § 60 Abs. 1 AufenthG lediglich das sogenannte religiöse Existenzminimum schützt (vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Juli 1987, BVerfGE 76, 143; BVerwG, Urteil vom 20. Januar 2004, NVwZ 2004, 1000), sind nunmehr zur Auslegung des Begriffes

der Religion im Zusammenhang mit der Prüfung von Verfolgungsgründen die Maßgaben der Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sogenannte Qualifikationsrichtlinie, Amtsblatt der Europäischen Union L 304/12 vom 30. September 2004) zu beachten. Dies sieht § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG nunmehr ausdrücklich vor. Art. 10 Abs. 1 b der Qualifikationsrichtlinie erweitert den Bereich geschützter religiöser Betätigung. Das folgt aus dem Zweck der Qualifikationsrichtlinie. Gemäß Abs. 1 der Präambel ist Ziel, eine gemeinsame Asylpolitik der in der Europäischen Union verbundenen Mitgliedstaaten zu schaffen. Mittels eines gemeinsamen Asylsystems sollen die einzelstaatlichen Bestimmungen über die Zuerkennung und die Merkmale der Flüchtlingseigenschaft einander angenähert werden (Präambel Abs. 4). Wesentliches Ziel der Qualifikationsrichtlinie ist es, ein Mindestmaß an Schutz von Flüchtlingen in allen Mitgliedsstaaten zu gewährleisten (Präambel Abs. 6), auch um die Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedsstaaten, soweit sie auf unterschiedlichen Rechtsvorschriften beruht, einzudämmen (Präambel Abs. 7). Nach den Absätzen 16 und 17 der Präambel sollen Mindestnormen für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft und ihre Merkmale festgelegt werden, um die jeweiligen innerstaatlichen Stellen der Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Genfer Konvention zu leiten und gemeinsame Kriterien für die Anerkennung von Asylbewerbern als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1 der Genfer Konvention einzuführen. Die Qualifikationsrichtlinie bestimmt den Umfang des mit dem Flüchtlingsstatus verbundenen Schutzes deshalb unabhängig von der jeweiligen Auslegung der Genfer Konvention in den einzelnen Mitgliedsstaaten. Gegenüber dem religiösen Existenzminimum, dem sogenannten „Forum Internum“, umfasst der Begriff der Religion in diesem Sinne nunmehr die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit, aber auch sonstige Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dazu zählen insbesondere das offene, nicht nur an die Mitglieder

der eigenen Religionsgemeinschaft gewandte Bekenntnis der persönlichen religiösen Überzeugung wie auch die Darstellung ihrer Verheißungen und damit auch missionarische Betätigung, die gerade darin besteht, Nicht- oder Andersgläubigen vor Augen zu führen, welches Heil den die jeweiligen Lehren beachtenden Gläubigen im Gegensatz zu der Verdammnis Ungläubiger erwartet. Eine Beschränkung dieses Bekenntnisses und der Verkündigung auf den Bereich der eigenen Glaubensgemeinschaft kann weder dem Wortlaut noch der Systematik dieser Vorschrift entnommen werden. Es sind vielmehr alle Betätigungen, Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen erfasst, die sich auf eine ernstzunehmende religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Dem entspricht das Bedürfnis des Gläubigen, sich gegenüber anderen Menschen zu bekennen und für seine Überzeugung zu werben. Ihre Grenze finden solche religiöse Handlungen, wenn sie in einer erheblich, den öffentlichen Frieden störenden Weise, in die Lebenssphäre anderer Bürger eingreifen oder mit dem Grundbestand des Ordre Public nicht vereinbar sind. Innerhalb dieser Grenzen ist nicht nur derjenige geschützt, der seine religiösen Überzeugungen ohne Rücksicht auf Verfolgungsmaßnahmen nach außen vertritt, sondern auch derjenige, der unter dem Zwang der äußeren Umstände aus Furcht vor Verfolgung seine religiösen Bedürfnisse nur abseits der Öffentlichkeit oder gar heimlich auslebt. Maßstab können auch nicht die im Iran traditionell beheimateten christlichen Konfessionen sein, die um ihrer Existenzwillen auf Missionsarbeit verzichten.

Im Falle ihrer Rückkehr in Iran hätte die Klägerin nach Überzeugung des Gerichts Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinien zu befürchten. Gemäß Art. 9 Abs. 1 a, b und c der Qualifikationsrichtlinie zählen dazu die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, gesetzliche, administrative, polizeiliche und - bzw. oder - justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden oder auch unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung.

Das Gericht geht davon aus, dass die Klägerin in Deutschland aufgrund einer echten Glaubensentscheidung vom Islam zum Christentum konvertiert ist. Dies ergibt sich aus ihrem Vorbringen im Rahmen der mündlichen Verhandlung, an dessen Wahrheit zu zweifeln kein Anlass besteht. Die Klägerin hat ausführlich dargelegt, was sie zu ihrer Entscheidung bewogen hat. Sie hat die Rolle der Frau in beiden Religionen herausgestellt, an Beispielen belegt und miteinander verglichen. Sodann hat sie ausführlich dargelegt, warum sie mit dem Islam nicht mehr leben können. Auch hat sie die Friedfertigkeit der christlichen Religion betont und angegeben, regelmäßig christliche Kirchen und Messen zu besuchen. Dies zeigt, dass sie sich ihrer Glaubensentscheidung auch weiterhin verpflichtet fühlt. Das lässt insbesondere erwarten, dass die Klägerin auch im Falle einer Rückkehr in den Iran ihrer gewonnenen Glaubensüberzeugung folgen wird, sich offen dazu bekennen und dafür werben wird, soweit dies die äußeren Umstände zulassen. Dann aber wäre die Klägerin mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit staatlichen Willkürmaßnahmen ausgesetzt. Das Auswärtige Amt geht in seinem Lagebericht vom 18. März 2008 davon aus, dass Mitglieder religiöser Minderheiten, zu denen zum Christentum konvertierte Muslime gehören, staatlichen Repressionen ausgesetzt sein können, wobei es insbesondere auf das öffentlich erkennbare Engagement des Betroffenen ankommt. Nach den Erkenntnissen der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover/Landeskirchenamt vom 18. Januar 2007 droht Iranern, die zum Christentum übertreten, eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben und Freiheit. Getaufte iranische Christen seien durch den Tatbestand der Apostasie, durch ihre christliche Lebensführung und ihre Verneinung des Prophetentums Mohameds im Iran hochgradig gefährdet. Zwar werde Apostasie bislang strafrechtlich nicht verfolgt, falle aber unter die Scharia und könne als Hochverrat angesehen werden. Eine freie Religionsausübung sei einem Apostaten nicht möglich. Apostasie werde im Iran als massive Beleidigung des Propheten, der religiösen Führer, als Zerstörung islamischer Moral und als Angriff auf die islamische Republik gewertet. Jedenfalls wenn sich die Klägerin daher im Iran zum Christentum öffentlich bekennt, hat sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit asylrelevante Maßnahmen seitens staatlicher Stellen oder Dritter zu erwarten (vgl. hierzu auch Bayerischer Verwal-

tungsgerichtshof, Urteil vom 17. Oktober 2007 - 14 B 06.30315 -). Demzufolge liegen im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor.

Des Weiteren ist die das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben. Diese Entscheidung wird insoweit vom Klagebegehren der Klägerin umfasst, da die Klägerin ungeachtet dessen, dass das § 60 Abs. 7 AufenthG betreffende Verpflichtungsbegehren lediglich hilfsweise verfolgt wird, eine vollständige Aufhebung der Entscheidung des Beklagten erstrebt. Die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten ist deshalb aufzuheben, weil eine Prüfung, ob im Falle der Klägerin Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG bestehen, zu unterbleiben hat.

Gemäß § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG kann das Bundesamt von einer Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG absehen, wenn der Ausländer als Asylberechtigter anerkannt wird oder ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. Vorliegend steht - wie ausgeführt - der Klägerin ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 S. 2 AsylVfG erfüllt sind. Dies hat zur Folge, dass eine Verpflichtung der Beklagten, eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen, nicht in Betracht kommt, so dass die Klägerin zu Recht ihr Begehren nur hilfsweise verfolgt. Ungeachtet dessen ist aber die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, da von einer sachlichen Entscheidung hinsichtlich dieser Bestimmung abzusehen ist. Zwar spricht der Wortlaut des Gesetzes dafür, dass der Behörde ein diesbezügliches Ermessen eingeräumt ist und sie von daher grundsätzlich berechtigt ist, auch eine Entscheidung zu § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG zu treffen. Indes muss Berücksichtigung finden, dass bei einer Asylanerkennung eine Bejahung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG nicht geeignet ist, dem Ausländer im Verhältnis zu den für ihn positiven Entscheidungen in Bezug auf seine Anerkennung und die Zuerkennung der

Flüchtlingseigenschaft irgendeinen Vorteil zu bringen. Von daher ist regelmäßig das Ermessen der Beklagten in den Fällen der Asylenerkennung bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft dahin reduziert, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG abzusehen ist. Demzufolge ist die das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG verneinende Entscheidung der Beklagten aufzuheben, um den insoweit zu Lasten der Klägerin bestehenden Rechtsschein zu beseitigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.